

## ...als sei der Beitrag von der Kanzlei bezahlt

## Verstoß gegen Grundsatz der Trennung von Redaktion und Werbung

Eine Fachzeitschrift für Rechtsfragen veröffentlicht in unterschiedlichen Ausgaben unter der Rubrik "Im Profil" Beiträge, in denen Rechtsanwaltskanzleien vorgestellt werden. Ein Rechtsanwalt, in diesem Fall Beschwerdeführer, vermutet in den Veröffentlichungen redaktionell gestaltete Anzeigen, die nicht als Werbung erkennbar seien. Die Redaktion der Zeitschrift teilt mit, dass man unter der Rubrik "Im Profil" im Vier-Wochen-Rhythmus unter anderem interessante Konzepte von Rechtsanwaltskanzleien vorstelle. Ziel sei es, mit dieser Art von Beiträgen die Anwaltschaft für die hohe Bedeutung von Kanzleikonzepten zu sensibilisieren. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass man selbstverständlich für diese redaktionelle Berichterstattung nicht bezahlt worden sei. (2009)

Die Zeitschrift hat mit den beiden Veröffentlichungen gegen den in Ziffer 7 des Pressekodex definierten Grundsatz der klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass mit den Beiträgen die Grenze zwischen einer Veröffentlichung von öffentlichem Interesse und Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 überschritten worden ist. Eine Redaktion kann über Kanzleikonzepte berichten. Im konkreten Fall jedoch besteht kein Interesse des Lesers, das eine Darstellung in dieser Form gerechtfertigt hätte. In einem der beiden Fälle wird mit Formulierungen wie "wir" und "unsere" die genannte Kanzlei aus eigener Sicht präsentiert. Eine solche Darstellungsform ist unter dem Gesichtspunkt des Trennungsgrundsatzes nicht vertretbar. Sie erweckt vielmehr den Eindruck, als handele es sich um eine von der Kanzlei bezahlte PR-Veröffentlichung. (BK2-343/09)

Aktenzeichen: BK2-343/09 Veröffentlicht am: 01.01.2009

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung